



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00713**
Datum: 06.03.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11118.01/58110200
Verfasser: FB Finanzen

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|--|------------|----------------------------|
| Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften | 21.04.2015 | öffentlich Entscheidung |

Betreff: Genehmigung einer außerplanmäßigen Aufwendung/ Auszahlung zur Standsicherheitsuntersuchung der Böschung am Osendorfer See aufgrund des Hochwassers im Haushaltsjahr 2015

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften, beschließt den außerplanmäßigen Aufwand/ die außerplanmäßige Auszahlung im Haushaltsjahr 2015 für die Standsicherheitsuntersuchung der Böschung am Osendorfer See (Maßnahme Nr. 259) in Höhe von **238.000 EUR** aus dem Produkt 3.56101.03/ 52117777 HW 259 Böschung Osendorfer See, Unterhaltungsmaßnahmen Hochwasserschäden.

Die Deckung erfolgt aus Zuweisungen vom Land gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 innerhalb des Produktes 3.56101.03/ 41417777 in Höhe von **238.000 EUR**.

Egbert Geier
Bürgermeister

finanzielle Auswirkungen:

Es liegt eine 100%ige Förderung für die Standsicherheitsuntersuchung vor. Ein Einsatz von Eigenmitteln der Stadt Halle (Saale) ist daher nicht notwendig.

Begründung:

Außerplanmäßiger Aufwand/ Auszahlung

| Bezeichnung Produkt/Sachkonto | Ansatz lt. Haushaltsplan 2015 EUR | Mehrbedarf EUR | neuer Ansatz 2015 EUR |
|---|--|---------------------------|--------------------------------------|
| 3.56101.03/ 52117777 HW 259 Böschung Osendorfer See, Unterhaltungsmaßnahmen Hochwasserschäden | 0 | 238.000 | 238.000 |

Die Deckung des außerplanmäßigen Aufwandes/ Auszahlung erfolgt durch

| Bezeichnung Produkt/Sachkonto | Ansatz lt. Haushaltsplan 2015 EUR | Mehreinzahlung EUR | neuer Ansatz 2015 EUR |
|--|--|-------------------------------|--------------------------------------|
| 3.56101.03/ 41417777 Zuweisungen vom Land Hochwasser | 0 | 238.000 | 238.000 |

Der Fachbereich Umwelt begründet den Mehraufwand wie folgt:

Sachliche Notwendigkeit

Der Osendorfer See ist ein zum Teil wassergefülltes Tagebaurestloch, resultierend aus dem obertägigen Abbau von Braunkohle. Mit Einstellung des Bergbaus erfolgte eine Flutung des Restloches, seit Beginn der 50er Jahre wird der Wasserspiegel aus Gründen der Standsicherheit bei einem Niveau von ca. 74,30 m NHN zwangsweise durch eine Pumpstation gehalten.

Die Süd-, West- und Nordböschungen sind Abraumkippen, während die Ostböschung „gewachsen“ ist. Mit dem unterschiedlichen Aufbau dieser Böschungsbereiche gehen verschiedene Standsicherheiten einher.

Mit der erfolgten Flutung durch das Hochwasser im Juni 2013 erfolgte ein Wasseraufgang im See auf ca. 79 m NHN, also ein Wasserspiegelanstieg um rund 5 m.

Die durch die Flutung verursachte dynamische Einwirkung kann Relevanz für die Standsicherheit des Böschungssystems haben und muss deshalb gutachterlich geprüft werden. Hierbei sind auch die durch das erhöhte Grundwasser resultierenden gestiegenen Belastungen auf die Böschungen mit zu untersuchen.

Es sind die Schichtungs- und Bodenverhältnisse im engeren und weiteren Böschungsbereich neu zu erfassen und aufzunehmen (Sondierungen/ Bohrungen).

Die Bodenkennwerte sind zu ermitteln und verschiedene Lastfälle sind zu simulieren.

Die Notwendigkeit eines aktuellen Standsicherheitsnachweises ist durch die flutbedingten veränderten Randbedingungen am Tagebaurestloch gegeben. Dabei sind die hydrogeologischen Verhältnisse im Umfeld zu erfassen und im Hinblick auf die Standsicherheit zu bewerten. Die einschlägigen Richtlinien und technischen Vorschriften, z.B. DIN 1054 und DIN 4084, sind zu beachten und anzuwenden.

In den ingenieurtechnischen Untersuchungen sind Maßnahme-Varianten zur Wiederherstellung der Standsicherheit zu erarbeiten, darzustellen und zu bewerten.

Eine sachliche Notwendigkeit ist damit gegeben.

Zeitliche Unabweisbarkeit

Für die Standsicherheitsuntersuchung liegt eine Zuwendungsbescheid in Höhe von 238.000,00 € vor.

Die Förderung beträgt 100%. Die Bewilligung sieht eine Verwendung der Mittel bis zum 31.12.2015 vor. Um die Maßnahme fristgerecht, unter dem Aspekt der Einhaltung der Vergabebestimmungen, realisieren zu können, ist ein sofortiger Beginn der Maßnahme notwendig.

Eine zeitliche Unabweisbarkeit liegt damit vor.

Familienverträglichkeit: keine Auswirkungen